

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
613/112/2012

## Erlanger Standardlösung für die bauliche Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs an Überquerungsstellen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2013	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

### Beteiligte Dienststellen

Amt 32, Amt 66, PI-Stadt, AG-Radverkehr

### I. Antrag

Der UVPA nimmt die grundsätzlichen Festlegung eines Erlanger Standards zur baulichen Bevorrechtigung von Radfahrern und Fußgängern an Überquerungsstellen gegenüber dem Kfz-Verkehr zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Standard (gem. Anlage 1) an möglichen Örtlichkeiten umzusetzen. Die Örtlichkeiten werden im Rahmen der Prioritätenliste-Radverkehr oder in der Arbeitsgemeinschaft-Radverkehr vorgeschlagen und dem UVPA zur Beschlussfassung vorgelegt.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Schaffung dieses Standards soll eine rechtlich eindeutige und für alle Verkehrsteilnehmer verständliche Situation geschaffen werden. Sowohl Fußgänger als auch Radfahrer erhalten an den Örtlichkeiten eine bauliche Bevorrechtigung gegenüber dem Kfz-Verkehr.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Markierung und Beschilderung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) ermöglicht eine Bevorrechtigung für Fußgänger gegenüber dem Kfz-Verkehr. Für den Radverkehr ergibt sich eine Bevorrechtigung durch das Schaffen einer Kreuzungssituation und der farblichen Hervorhebung des Radweges. Durch die Kombination der beiden Elemente erhalten sowohl Fußgänger als auch der Radverkehr eine Bevorrechtigung gegenüber dem Kfz-Verkehr.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zentrale Voraussetzung für eine bauliche Bevorrechtigung der Radfahrer gegenüber dem Kfz-Verkehr ist eine quantitative Mehrzahl des querenden Radverkehrs. Eine bauliche Bevorrechtigung ist allerdings auch schon möglich, wenn zukünftig zu erwarten ist, dass der querende Radverkehr und Fußgängerverkehr der Hauptverkehrsstrom wird. Insgesamt wird mit diesem Standard die unklare rechtliche Situation des Radverkehrs an Fußgängerüberwegen – Radfahrer dürfen den Fußgängerüberweg befahren, haben allerdings keinen Vorrang gegenüber dem Kfz-Verkehr - beseitigt.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: abhängig vom Änderungsbedarf der jeweiligen Einzelmaßnahme € 100.000,--€ bei IPNr.: 541.841

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.841 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

Anlage 1: Standardlösung bauliche Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs an Überquerungsstellen

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 07.05.2013

#### Protokollvermerk:

Herr StR Könnecke beantragt, dass die vorgesehenen Maßnahmen jeweils vor Ausführung im UVPA als MzK eingebracht werden.

#### Ergebnis/Beschluss:

Der UVPA nimmt die grundsätzlichen Festlegung eines Erlanger Standards zur baulichen Bevorrechtigung von Radfahrern und Fußgängern an Überquerungsstellen gegenüber dem Kfz-Verkehr zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Standard (gem. Anlage 1) an möglichen Örtlichkeiten umzusetzen. Die Örtlichkeiten werden im Rahmen der Prioritätenliste-Radverkehr oder in der Arbeitsgemeinschaft-Radverkehr vorgeschlagen und dem UVPA zur Beschlussfassung vorgelegt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus  
Vorsitzende/r

gez. Weber  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang